



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiterin: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877-2913
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.03-3/2000-9

Graz, am 11. April 2007

Ggst.: Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: abteilung.62@lebensministerium.at

GZ: FA1F-18.03-3/2000-9 Bezug: BMLFUW-
UW.2.1.6/0018-VI/2/2007

Ggst.: Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007,
Stellungnahme des Landes Steiermark.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

Abfallrecht

Bearbeiter: Dr. Rupp
Tel.: (0316) 877-3821
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 11. April 2007

Zu dem mit Schreiben vom 5. März 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007, wird folgende **Stellungnahme** abgegeben:

Allgemeines:

Den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ist zu entnehmen, dass der Novellierungsbedarf weitgehend im Gemeinschaftsrecht begründet sein soll. Dies kann für die EG-Verbringungsverordnung sowie für die EG-POP-Verordnung nachvollzogen werden.

Für die restlichen Novelleninhalte kann ein solcher zwingender Anpassungsbedarf an das Gemeinschaftsrecht nicht erkannt werden.

Im Vorgängerentwurf zur Novelle 2007 (Stand 30. Jänner 2007) war das Instrument der Amtsbeschwerde beinhaltet. Im nunmehr zur Begutachtung vorliegenden Entwurf fehlt die Amtsbeschwerde und wird im Sinne des Beschlusses der Landesumweltreferentenkonferenz vom 23. März 2007 die Aufnahme der Amtsbeschwerde unbedingt eingefordert.

Das Instrument der Amtsbeschwerde ist in anderen Materiengesetzen schon längst verankert. Ein moderner Rechtsstaat braucht nicht Hinweise auf mögliche zukünftige Reformen, sondern es wäre endlich für eine Gleichbehandlung der Parteien (auch der belangten Behörde) zu sorgen. Der derzeitige Zustand, wonach die belangte Behörde Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenaten lediglich zur Kenntnis zu nehmen hat und demnach z.B. keine Beschwerdelegitimation an den Verwaltungsgerichtshof besitzt, ist unerträglich und eines Rechtsstaates unwürdig.

Es wird sohin die Forderung erhoben, die Amtsbeschwerde im Sinne des Entwurfes Stand 30. Jänner 2007 (§ 84a Abs. 1) umzusetzen.

Im Zusammenhang mit den mehrfach angekündigten Reformbestrebungen im Bereich des Anlagenrechtes sei folgender Umstand hervorgehoben:

Im Bereich des Gewerberechtes, des Mineralrohstoffrechtes sowie im Wasserrecht werden grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden als Anlagenbehörden erster Rechtsstufe bestimmt. Im Abfallrecht erfolgt die genau umgekehrte Entwicklung, zumal nunmehr auch jene Deponien zum „Landeshauptmann“ wandern, welche bisher bei den Bezirksverwaltungsbehörden in erster Rechtsstufe angesiedelt waren. Dies gilt auch für die geplante Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit von Verfüllungen von Bergbaubetrieben nach dem MinroG. Diese wurden bisher in der Regel bei der Genehmigung von Abschlussbetriebsplänen durch die Bergbehörden bewilligt.

Sieht man nun diese Entwicklung, ergänzt durch allfällige Veränderungen im Bereich der Abwasserreinigungsanlagen, wonach möglicherweise zukünftig viele Abwasserreinigungsanlagen aus der Materie Wasser in die Materie Abfall „übergehen“ (dies wird an späterer Stelle noch genauer beleuchtet werden), entwickeln sich geradezu kontroversielle Ansätze. Dies führt mit Sicherheit dazu, dass die jeweiligen Bundesländer bei der personellen Ausstattung der Bezirksverwaltungsbehörden und der einschlägigen Landesbehörden nicht mehr wissen, wo die Schwerpunkte zu setzen sind.

Solange die seit Jahren angekündigte Verwaltungsreform nicht tatsächlich umgesetzt wird, sollten „einzelne Ausflüge“ vermieden werden. Jedenfalls wird bei Umsetzung der gegenständlichen Novelle mit einem erheblichen personellen Mehrbedarf der Landeshauptmannbehörde zu rechnen sein. Dies betrifft jene Abfalldeponien, die bisher im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden waren und den Bereich der Abwasserreinigungsanlagen, welche weitgehend auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden angesiedelt sind (auf die personellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Erlassung einer neuen Deponieverordnung wurde bereits ausführlich hingewiesen).

Grundsätzlich wird angeregt, im Rahmen der laufenden Novellierung des AWG 2002 zu überprüfen, ob für alle Bestimmungen in auf dem AWG 2002 basierenden Verordnungen (etwa die Deponieverordnung 2007 oder die Abfallverbrennungsverordnung) eine ausreichende gesetzliche Verankerung im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bereits jetzt gegeben ist (vergleiche etwa die geplanten Sicherstellungen für Zwischenlager im Deponiebereich, § 34 Deponieverordnung 2007, Meldepflichten und anderes). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Diskussionen zur Deponieverordnung 2007 zugesagt wurde, im AWG 2002 eine gesetzliche Verankerung für eine Verfahrenskonzentration für die genannten Zwischenlager zu schaffen, um sicherzustellen, dass nicht einerseits die Gewerbebehörde und andererseits die Abfallbehörde für ein und dieselbe Anlage zuständig sind.

Zu den Kosten:

Die Erläuterungen zur Novelle 2007 besagen, dass lediglich für den Bundeshaushalt zusätzliche Kosten verursacht werden und die anderen Gebietskörperschaften einmalige, jährliche und ab 2010 zusätzliche jährliche Einsparungen in erheblichem Ausmaße erwarten dürfen.

Ob diese Kosteneinschätzung den Tatsachen entspricht, wird zumindest im Bereich des elektronischen Datenmanagements sowie durch den Wegfall der Ausnahmeregelungen für reine Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³ bzw. das neu geschaffene Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 8 AWG 2002 angezweifelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6 Abs. 8: Dieses neu geschaffene Feststellungsverfahren ist im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Deponieverordnung zu sehen. Da mit den Nachsorgemaßnahmen für den Deponiebetreiber hohe Kosten verbunden sind, für die aufgrund der Schließung als Ausgleich kein Entgelt mehr erzielt werden kann, ist zu erwarten, dass die überwiegende Anzahl der Deponiebetreiber in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase ein solches Feststellungsverfahren anstreben wird. Es ist daher – entgegen der Ansicht des BMLFUW - mit einer Vielzahl von Verfahren zu rechnen. Dies vor allem auch deshalb, da mit der Feststellung des Endes der Nachsorgemaßnahmen auch die Freigabe der Sicherstellung erfolgt, was ein zusätzlicher Anreiz zur Beantragung einer Feststellung nach § 6 Abs. 8 des Entwurfes ist.

Es bleibt unklar, warum sich die Erläuterungen ausschließlich auf Bodenaushubdeponien beziehen, die falls das Deponievolumen unter 100.000 m³ liegt, meist nur wenig aufwändige Nachsorgemaßnahmen durchzuführen bzw. gar keine Sicherstellung zu leisten haben. Die wohl überwiegende Anzahl von Verfahren wird sich auf Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien verteilen. Bei diesen ist mit einem nicht zu unterschätzenden Personalaufwand infolge der Beurteilung durch Sachverständige aus mehreren Fachgebieten zu rechnen.

Zu § 20 Abs. 1: Die Unterscheidung zwischen Altölen und sonstigen gefährlichen Abfällen ist unrichtig, da Altöle als gefährliche Abfälle anzusehen sind und das Jahresmengenkriterium (200 l nur für Altöle) unbegründbar ist. Eine Bereinigung hätte schon mit der Neuerlassung des AWG 2002, BGBl. I 102/2002 erfolgen müssen.

Zu § 22, 22a, 22b und 22c: Die Entwicklungen des elektronischen Registers für abfallwirtschaftliche Stamm- und abfallwirtschaftliche Bewegungsdaten haben mittlerweile eine Eigendynamik erreicht, welche dazu führt, dass auch einschlägig befassete Behördenvertreter bzw. Fachkundige nicht mehr wissen, wohin die Reise gehen soll. Grundsätzlich ist unklar welche Rechtsqualität dieses Register hat.

Soll dieses Register zum Zeitpunkt der Registerabfrage durch unbestimmte Anfrageberechtigte den jeweilig rechtlich letzten Stand von Anlageneinigungen abbilden oder nicht und wer haftet für das Fehlen abfallrelevanter Inhalte?

Seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde bereits zu Beginn der Überlegungen für ein Abfallregister kritisiert, dass

abfallwirtschaftliche Stammdaten sowie abfallwirtschaftliche Bewegungsdaten von den Abfallbesitzern in das System gesetzt werden und andererseits der Landeshauptmann als zuständige „Plausibilitätsbehörde“, die Letztverantwortung trägt. Dieses „duale System“ ist unnötig und kompliziert und wird neuerlich um Ausrichtung und Klarstellung in die eine oder andere Richtung ersucht. Berechtigte Abfallsammler und Abfallbehandler sowie Abfallanlagenbetreiber haben im Zuge des Nachweises ihrer Verlässlichkeit das Vertrauen und die Kompetenz abfallwirtschaftliche Stammdaten sowie Bewegungsdaten eigenverantwortlich in das System zu setzen. Sollte dies nicht auf ministerielle Zustimmung stoßen, sollte ausschließlich der Landeshauptmann für diese Daten die Verantwortung tragen.

Darüber hinaus ist nunmehr eine Entwicklung im Gange, wonach dieses ursprünglich als Abfallregister angedachte Register nun doch mit dem betrieblichen Anlagenregister, dem Wasserbuch etc. verbunden wird bzw. werden soll und wurde auch diesbezüglich im Rahmen der Landesumweltreferentenkonferenz vom 23. März 2007 zum Thema EDM, ERAS bzw. Umweltdatenmanagement der Beschluss gefasst, man möge eine koordinierte Vorgangsweise unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sicherstellen, damit eine Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, der Kompatibilität mit anderen Systemen, Umsetzungs- und Zeitpläne und dem tatsächlichen Personal- und Sachaufwand hierfür erarbeitet werden kann.

Im Besonderen ist zu beachten, dass in Ansehung von § 22a Abs. 1 Z. 1 Berechtigungsumfänge der Abfallsammler und Behandler von nicht gefährlichen Abfällen (§ 24 AWG) in das Register zu übertragen sind; dies nicht nur bei Neuanträgen, sondern auch hinsichtlich der nach § 77 AWG 2002 übergeleiteten Berechtigungen. Gerade bei den überzuleitenden Berechtigungen für Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle ist der Berechtigungsumfang erst zu ermitteln (das betrifft in der Steiermark ca. 40 Unternehmen).

Die Daten einer Erlaubnis im Sinne § 25 AWG 2002 (Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle) wurden bereits von der Landeshauptmannbehörde in das System gesetzt und mögen diese bereits vorhandenen Daten in das neue System im Wege des Umweltbundesamtes übertragen werden.

Kritisch hinterfragt wird auch die Sinnhaftigkeit der Übermittlung von Daten (ohne Verständigung des Landeshauptmannes als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde) durch die Deponieaufsicht. Diese Eingabe durch eine dritte „Eingabequelle“ wird im Sinne des oben Gesagten als unnötig und kompliziert abgelehnt. Die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten durch die Deponieaufsicht wird begrüßt.

Im § 22b Abs. 2 wird das eingangs dargestellte „duale System“

beispielgebend repräsentiert, da registrierungspflichtige Stelle grundsätzlich der Abfallersterzeuger, der Abfallsammler oder der Abfallbehandler ist, wobei die Richtigkeit dieser Daten jedoch von der Behörde zu prüfen ist und gegebenenfalls (fehlerhaft) von der Behörde korrigiert werden muss. Diese Konstellation wird grundsätzlich abgelehnt.

Es wurde bereits mehrfach der Vorschlag unterbreitet im Zuge der Erlassung abfallrechtlicher Anlagenehmigungsbescheide von der Anlagenbehörde (das ist meist der Landeshauptmann) die abfallwirtschaftlichen Stammdaten bestehend aus Firma, Firmenbuchnummer, Personen-GLN, Branche, Art der Anlage, Art der Behandlungsverfahren, die Anlagenkapazität, die genehmigten Abfallarten sowie die Berechtigung (Erlaubnis) zum Sammeln und Behandeln der Abfälle aufnehmen zu lassen. Somit könnten in einem Arbeitsschritt (Erstellung des Bescheides – spätestens mit Rechtskraft des Bescheides) diese Daten in das System direkt eingebracht werden.

Die abfallwirtschaftlichen Bewegungsdaten (Abfallströme; Übergabe - Übernahme) sollten in Eigenverantwortung der Abfallbesitzer in das System gesetzt werden.

Zu §§ 24 und 25: Im Bundesland Steiermark sind derzeit ca. 200 „§ 24 – Berechtigte“ anhängig bzw. evident. Die bisherige Konstruktion des Anzeigeverfahrens ist so gestaltet, dass eine Abfrage des Strafregisters nicht notwendig war. Nunmehr ist offenbar ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren zu führen und erhebt sich die Frage, ob dies nur für Neuanträge oder für alle bekannten § 24-Berechtigten nachzuholen ist. An sich ist die Textierung so zu verstehen, dass alle § 24-Berechtigten dahingehend zu überprüfen sind und im Sinne § 24 Abs. 5 AWG 2002 die Sammlung und Behandlung für nicht gefährliche Abfälle zu untersagen ist, wenn die nunmehr beabsichtigten Kriterien in das Gesetz Eingang finden. Jedenfalls ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Deshalb und auch im Zusammenhalt mit § 25 Abs. 7 und den Ausführungen zu § 24 wird vorgeschlagen, bei Vorliegen von mindestens 3 rechtskräftigen Bestrafungen nach Bundes/oder Landesgesetzen zum Schutze der Umwelt, wie insbesondere des AWG, der GewO oder des Wasserrechtsgesetzes etc., die Berechtigung zum Sammeln und/oder Behandeln ex lege erlöschen zu lassen. Die bisher vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführten Entziehungsverfahren führten im Ergebnis dazu, dass alle bisher ergangenen Entziehungsbescheide durch das Ministerium behoben wurden. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen (gegebenenfalls könnte man statt 3mal eine 5malige Bestrafung als Kriterium heranziehen) wäre das „ex lege Erlöschen“ verwaltungstechnisch hilfreich und für eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung weit effizienter.

Einer allfälligen Neuerteilung zu einem späteren Zeitpunkt, bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen, stünde dies auch nicht entgegen.

Weiters wird noch bemerkt, dass die Gleichwertigkeit einer ausländischen Erlaubnis nur schwerlich geprüft werden kann bzw. sollte die Gleichwertigkeit von der jeweiligen ausländischen „Erlaubnisbehörde“ zu bestätigen sein.

Zu § 29a: Mit dieser Bestimmung soll den derzeit am Markt befindlichen „Monopolisten“ jeglicher Wettbewerb erspart werden. Im Sinne eines fairen Wettbewerbes (ein Neueinstieg sollte nicht unmöglich gemacht werden) sollte diese Bestimmung entweder entfallen oder wettbewerbsfreundlich gestaltet werden.

Zu § 37: In § 37 Abs. 2 soll eine Z. 7 eingefügt werden. Demnach sollen Anlagen die bisher dem Wasserrechtsregime unterworfen waren (Abwasserreinigungsanlagen), weiterhin im Wasserrechtsregime verbleiben bzw. soll eine Abgrenzung zwischen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Anlagen und abfallrechtlich zu genehmigenden Anlagen erfolgen. Eine legislative Lösung dieser Thematik wird grundsätzlich begrüßt.

Je nachdem wie eine Abgrenzung ausfällt, werden eine große oder eine weniger große Anzahl von Abwasserreinigungsanlagen in das Abfallregime fallen und sohin ohne entsprechenden und ausreichenden Konsens stehen. Sofern nicht durch ausreichende Übergangsregelungen erfasst, wäre für jene Anlagen § 62 AWG 2002 direkt anzuwenden. Dies ist aus öffentlichen Interessen (Aufrechterhaltung der bestehenden Abwasserreinigungsleistung) zu bedenken.

Der vorliegende Textvorschlag wird aus obigen Überlegungen abgelehnt. Es darf nachstehender Text und Erläuterungsvorschlag unterbreitet werden:

„(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs.1 unterliegen nicht

1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74ff GewO 1994 unterliegen,
2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z. 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74ff GewO 1994 unterliegen,
3. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern

- sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74ff GewO 1994 unterliegen,
4. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74ff GewO 1994 unterliegen,
 5. Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr.380/1988, unterliegen,
 6. Anlagen privater Haushalte, in denen zulässigerweise die im Haushalt anfallenden Abfälle behandelt werden.,
 7. **Anlagen, in denen in unmittelbarem technischem und betrieblichem Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Kanalisation (§ 1 Abs. 3 Z. 12 AAEV oder § 1 Abs. 3 Z. 7 IEV) Abfälle behandelt werden, die beim Betrieb dieser Anlagen selbst, bei anderen Anlagen der gleichen Art sowie beim Betrieb der Kanalisation selbst oder beim Betrieb einer Kanalisation anfallen, in denen vergleichbare Abwässer abgeleitet und gereinigt werden.“**

Kommentar:

Im Sinne der übergeordneten Begriffsdefinition „Kanalisation“ gemäß § 1 Abs. 3 der AAEV BGBl. Nr. 186/1996 ist „die Kläranlage“ ein Bestandteil der Kanalisation sowie auch alle Bauwerke, Sonderbauwerke und Kanalleitungen ausgenommen die Hausanschlüsse.

(siehe dazu: § 1 Abs. 3 Z. 12: Kanalisation: Gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtige Anlage zur Sammlung und kontrollierten schadlosen Ableitung von Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser einschließlich der Sonderbauwerke (zB Pumpwerke, Regenüberläufe, Regenrückhaltebecken, Düker). Hausanschlüsse oder Ähnliches zählen nicht zur Kanalisation.)

In einer kommunalen Kläranlage fallen, je nach Ausbaugröße und Ausstattung Abfälle an, die entweder beim Betrieb der Kläranlage selbst erzeugt werden oder zur Kläranlage zwecks weiterer Verwendung gebracht werden.

Beim Betrieb der Kläranlage anfallende Abfälle (Schl. Nr. gemäß ÖNORM S2100):

Kommunale Qualitätsklärschlämme	Nr. 92201
Kommunale Klärschlämme	Nr. 92212
Vorklärschlamm	Nr. 94301
Überschussschlamm aus der biologischen Abfallbehandlung	Nr. 94302
Anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)	Nr. 94501

Aerob stabilisierter Schlamm	Nr. 94502
Rechengut	Nr. 94701
Sandfanginhalte	Nr. 94704
Inhalte aus Fettfängen (nicht: Nr. 92403)	Nr. 94705

Zur Kläranlage zwecks weiterer Verwendung gebrachte Abfälle:

Fäkalien	Nr. 95101
Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Sammelgruben	Nr. 94303
Rückstände aus der Kanalreinigung	Nr. 94702

Durch die Formulierung der Z. 7 sollen nun alle Kläranlagen, die die o.g. Abfälle, die beim Betrieb der Kläranlage selbst anfallen, auf der Kläranlage in irgendwelcher Art behandeln (z.B. in Faultürmen, Sandwaschanlagen, Schlammpressen), von anderen Kläranlagen übernehmen (z.B. Kleinkläranlagen), von privaten Haushalten über den Grubendienst übernommen oder beim Reinigen der öffentlichen Kanalisation anfallen und auf der Kläranlage behandelt werden, im Zuständigkeitsbereich der Wasserrechtsbehörden verbleiben. Die Hauptaufgabe einer kommunalen Kläranlage ist die Behandlung bzw. Reinigung der im Einzugsgebiet der Kläranlage (Kanalisationsanlage) erfassten kommunalen und auch betrieblichen Abwässer. Für jene Teile des Einzugsgebietes, welche nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, bietet i.R. die Kläranlage die Möglichkeit, gesammelte Abwässer, Klärschlämme z.B. aus drei Kammerfaulanlagen oder auch Abwässer, die nicht direkt in die öffentliche Kanalisation eingebracht werden können, zu übernehmen (z.B. organisch hoch belastete Abwässer).

Für die Übernahme externer Abwässer kann, je nach Beschaffenheit dieser Abwässer, eine wasserrechtliche Bewilligung (als Indirekteinleiter) notwendig sein.

Unberührt davon bleiben die §§ 17 (Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer), 21 (Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler) und 24 (Anzeige für die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen).

Es gibt nicht nur öffentliche Entsorgungssysteme, sondern auch nicht öffentliche Systeme (Kanalisationsanlagen). Warum zB. im Faulturm der ARA eines Nahrungsmittelbetriebs nicht auch die organischen Reststoffe aus einem anderen gleichartigen Betrieb mitvergoren werden sollen, ohne dass ein aufwendiges AWG – Verfahren durchgeführt wird, ist nicht erklärbar.

Zu § 38 Abs. 7: Die Bezirksverwaltungsbehörden als Anlagenbehörden sollen nur mehr für öffentlich zugängliche Altstoff- und Problemstoffsammelstellen zuständig sein. Die ca. 60 bisher im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaften stehenden Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien (unter 100.000 m³), wandern zum Landeshauptmann. Dies bedeutet wiederum eine Umstrukturierung und ein Aufstockungsbedürfnis für die Landeshauptmannbehörde, zumal auch, je nachdem wie die Textierung zu § 37 Abs. 2 Z. 7 letztlich ausfällt, Abwasserreinigungsanlagen zum Landeshauptmann als Abfallbehörde wandern sollen.

Im Hinblick auf die in der Deponieverordnung 2007 geplanten Anpassungserfordernisse für diese Deponien wird eine derartige Zuständigkeitsverschiebung aus personellen Gründen abgelehnt.

Ob und inwiefern so leicht eine Umorganisation, vor allem ein personeller Austausch stattfinden kann, bleibt abzuwarten.

Zu § 51 Abs. 3: Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt, da sie mehr Rechtssicherheit bringt.

Zu § 62: Aus Anlass dieser Novelle und als Anregung möge in § 62 Abs. 2a folgende Textierung vorgenommen werden:

„Ist offenkundig, dass eine Behandlungsanlage ohne Genehmigung betrieben wird oder eine offenkundige Konsenswidrigkeit vorliegt (oder wird die Anlage konsenswidrig betrieben) hat die Behörde ohne vorausgehendes Verfahren zu verfügen.“

Begründung:

Bei Behandlungsanlagen, für die eine abfallrechtliche Genehmigung besteht, die jedoch vom Genehmigungsinhaber offenkundig konsenswidrig betrieben wird (die gesamte Anlage oder Anlagenteile), könnte möglicherweise bei einer streng grammatikalischen Auslegung des § 62 Abs. 2a nicht mit abfallpolizeilichen Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung vorgegangen werden. Es gibt Fallkonstellationen, wo weder § 62 Abs. 2 noch § 62 Abs. 3 oder § 62 Abs. 4 AWG 2002 angewandt werden kann.

Unabhängig davon wird angemerkt, dass bei Anwendung von § 62 Abs. 2b die Situation auftreten kann, dass eine genehmigte Behandlungsanlage, trotz bestehender Genehmigung aus Gründen der Gesundheitsgefährdung etc. mit abfallpolizeilichen Maßnahmen zu belegen wäre. Dies könnte dazu führen, dass bei rein grammatikalischer Auslegung die Frage aufgeworfen wird, warum die Behörde bei der sich später darstellenden Gesundheitsgefährdung, überhaupt eine Genehmigung erteilt hat. Der Zweck dieser Norm ist sicher im Zusammenhang mit Genehmigungslosigkeit bzw. offensichtlicher Konsenswidrigkeit zu sehen. Eine klarere Textierung wäre anzustreben.

Die Einführung von § 62 Abs. 7 wird begrüßt. Der 2. Satz von § 62 Abs. 7 der Novelle sollte ersatzlos entfallen (siehe Begründung zu § 63 Abs. 4).

Zu § 63 Abs. 4: Im Gegensatz zu der im Entwurf vorgesehenen verpflichtenden Schließung bzw. dem Verbot der Einbringung von Abfällen in jedem Fall, auch in Fällen von nur geringfügigen Verstößen, bei denen das Ausmaß des Verstoßes in keinem der Rechtsordnung entsprechenden Verhältnis zum Verbot der Abfalleinbringung bzw. der Schließung steht, wird angeregt, dies mit einer Fakultativ-Bestimmung zu regeln.

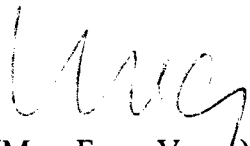
Zu § 69 Abs. 6: Im Hinblick auf das Ergebnis der Landesumweltreferentenkonferenz am 23.3.2007 wird die Aufnahme eines Importverbotes zur Sicherung der vorhandenen Deponieressourcen begrüßt.

Zu § 78 Abs. 1: Im Sinne des Beschlusses der Landesumweltreferentenkonferenz vom 23. März 2007 möge auf einen Umstieg auf das Europäische Abfallverzeichnis überhaupt verzichtet werden und soll vor allem eine Umschlüsselung auf die Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses sei es auf Antrag oder bei Erteilung von Neugenehmigungen so lange entfallen, bis klar ist, wie das Europäische Abfallverzeichnis tatsächlich aussehen wird.

Abschließend ergeht die Anregung im AWG 2002 eine Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit dem Verdacht von Übertretungen des Gesetzes zu installieren. In Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Einhebung einer Sicherheitsleistung ist von den Strafbehörden subsidiär das VStG zur Anwendung zu bringen. Diese Bestimmung ermächtigt nur zur Einhebung einer Sicherheitsleistung von bis zu 180 Euro. Dieser Betrag weicht jedoch erheblich von den weit aus höheren Mindeststrafen des AWG 2002 ab.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Überdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:



(Mag. Franz Voves)